Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	**152 / LP 21-26 STVV**

Az.:	2/2/537	Erlensee, den 21.12.2023
Fb.:	Steuer und Finanzdienste	

Betr.:	**Kooperationsvereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis**

Anlagen	**1. Beitrittsvereinbarung Stadt Erlensee 07.12.23** **2. Kooperationsvertrag IKZ Abfalleinsammlung vom 21.11.2022** **3. Kostenschätzung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat vom	19.12.2023	Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	25.01.2024	Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1) Der Teilnahme der Stadt Erlensee an der Interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Main-Kinzig-Kreis bei der Einsammlung und Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis durch Abschluss der Beitrittsvereinbarung wird zugestimmt.

2) Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Kooperationsvereinbarung) über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis zwischen den kreisangehörigen Kommunen Bruchköbel, Freigericht, Langenselbold, Neuberg, Niederdorfelden und Wächtersbach und dem Main-Kinzig-Kreis wird zugestimmt.

3) Der Magistrat wird beauftragt, die Beitrittsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit für die Stadt Erlensee mit dem Main-Kinzig-Kreis abzuschließen.

4) Der Magistrat wird beauftragt, eine Aufhebungsvereinbarung mit dem MKK zur Beendigung der zwischen dem MKK und der Stadt Erlensee bestehenden Transportvereinbarung vom 13.01.2022 / 20.02.2022 mit Wirkung zum 01.01.2025 abzuschließen.

5) Die beigefügten Anlagen 1. und 2. sind Bestandteil des Beschlussvorschlages.

Begründung:

1. Anlass/Hintergrund

Der Main-Kinzig-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80) die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Nach § 1 Abs. 2 HAKrWG obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und die so eingesammelten Abfälle innerhalb ihres Gebiets auch zu transportieren.

Als entsorgungspflichtige Körperschaft hat der MKK gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG die Pflicht, die in seinem Gebiet eingesammelten oder dort angefallenen und ihm angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Die kreisangehörigen Städte Bruchköbel, Langenselbold sowie Wächtersbach und die kreisangehörigen Gemeinden Freigericht, Neuberg sowie Niederdorfelden und der Main-Kinzig-Kreis haben sich die Meinung gebildet, dass es im Interesse einer bürgernahen und qualitativ hochwertigen Abfallentsorgung liegt, wenn die gesetzlich vorhandene Schnittstelle zwischen den verschiedenen kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit Blick auf die Sammlung und die Beförderung kommunaler Abfälle gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG einerseits und die Entsorgung dieser Abfälle § 1 Abs. 3 HAKrWG andererseits beseitigt wird. Denn Einsammlung und Beförderung von Abfällen in den Gebieten der kreisangehörigen Kommunen und die Entsorgung der Abfälle durch den Main-Kinzig-Kreis können optimal aufeinander abgestimmt werden, wenn diese Leistungen durch den Main-Kinzig-Kreis zentral koordiniert und gesteuert werden. Die Stadt Erlensee schließt sich dieser Auffassung an.

Die kreisangehörigen Städte Bruchköbel, Langenselbold sowie Wächtersbach und die kreisangehörigen Gemeinden Freigericht, Neuberg sowie Niederdorfelden und der Main-Kinzig-Kreis haben deshalb am 01.11.2022//21.11.2022 eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung für die Einsammlung und die Beförderung der kommunalen Abfälle gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG unter Einbindung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises etabliert.

Ziel dieser Interkommunalen Zusammenarbeit soll eine gemeinsame Abfallentsorgung sein, um aufgrund der anfallenden Gesamtmengen Synergien für eine größtmögliche Entsorgungssicherheit bei verbesserter Qualität zu nutzen und zudem bessere Entsorgungs- oder Verwertungspreise (Preise für Einsammlung und Beförderung) zu erzielen.

2. Kommunalrechtlicher Rahmen

Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Kooperationsvereinbarung) im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 HessKGG i. V. m. § 4 HAKrWG (Mandatierung). Eine Übertragung von Aufgaben oder eine Änderung abfallrechtlicher Zuständigkeiten findet nicht statt.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Form und die inhaltlichen Anforderungen solcher Kooperationsvereinbarungen gem. §§ 24 ff. HessKGG werden eingehalten.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und ist erstmals zum 31.12.2029 kündbar. Allerdings muss die Vertragslaufzeit stets mit der Dauer der vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises für die jeweiligen Gebiete der kooperierenden Kommunen abgeschlossenen Entsorgungsverträgen übereinstimmen. Das wird durch das im Vertrag in § 6.3 vorgesehene Konsultationsverfahren gewährleistet.

Der Abschluss der Vereinbarung ist gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzeigepflichtig (§ 26 Abs. 2 HessKGG). Da der MKK selbst Vertragspartei ist, hat diese Anzeige auch für die vertragschließenden Städte und Gemeinde gegenüber der Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt zu erfolgen. Die Anzeige wird durch den MKK koordiniert.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

Der Stadt Erlensee entstehen wie bisher Kosten für die Einsammlung und Transport von Abfällen innerhalb ihres Gebietes. Haushalterisch tritt insofern grundsätzlich keine Veränderung ein. Diese Kosten sind einschließlich der Kosten des Main-Kinzig-Kreises für die Erbringung von Leistungen gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung dem Main-Kinzig-Kreis zu erstatten.

Die Kosten des Main-Kinzig-Kreises werden auf der Grundlage des Kostenverteilungs-schlüssels gemäß Anlage 3.1 zur Kooperationsvereinbarung berechnet.
Haushalterisch werden die Kosten des Main-Kinzig-Kreises für die Erbringung von Leistungen gemäß § 2 der Kooperationsvereinbarung durch den Wegfall von Ausgaben für die Inanspruchnahme von Externen bei der Ausschreibung und anderen Leistungen sowie der Entlastung der Verwaltung ausgeglichen.

Durch eine vom MKK veranlasste – ggf. europaweite – Ausschreibung, die an die erfolgte europaweite Ausschreibung der ersten fünf Gebietslose angelehnt ist, wird eine insgesamt höhere Qualität bei angemessenen Entsorgungspreisen angestrebt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Bieter bei der Ausschreibung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auch nur für einzelne Kommunen bewerben können (Ausschreibung in Losen), so dass Unternehmen nicht dadurch ausgeschlossen werden, weil sie ggf. nicht über die zur Erledigung aller zu vergebenden Aufträge notwendigen Kapazitäten verfügen.

Die zwischen dem MKK und der Stadt Erlensee bestehende Transportkostenvereinbarung ist mit Wirkung zum 01.01.2025 aufzuheben, weil ab diesem Zeitpunkt die Erstattung der Transportkosten unmittelbar im Vertragsverhältnis zwischen dem MKK und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen erfolgt.

Auf die der Vorlage beigefügten Anlagen wird verwiesen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Kooperationsvereinbarung) über eine interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis
- Beitrittsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- aktuelle Kostenschätzung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft